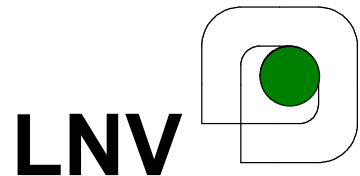


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4242

Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e.V.
Burgstraße 4
D-24103 Kiel



nach § 60 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Werner Kalinka, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Tel.: 0431-93027
Fax 0431-92047
eMail: LNV-SH@t-online.de
Internet : www.LNV-SH.de
HSH Nordbank
BLZ : 210 500 00
Konto: 00 530 528 50
Registergericht: Kiel - VR 2503
29. April 2009

**Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zum
Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2406**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Der LNV hält den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag (12. RÄStV) für verfassungswidrig und fordert eine Ablehnung des 12. RÄStV.
2. Der LNV fordert den Landtag auf, vor Beschlussfassung den parlamentarischen Dienst mit einer vorläufigen Stellungnahme zur Verfassungsgemässheit des 12. RÄStV zu beauftragen.
3. Der LNV fordert die Fraktionen des Landtages auf, im Falle einer zustimmenden Beschlussfassung, den RStV im Verfahren einer abstrakten Normenkontrolle dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung wegen Verletzung von Artikel 5 I GG vorzulegen.

Begründung:

Nach dem Vertrag von Maastricht ist Rundfunk Teil der innerstaatlichen Angele-

genheit der Mitgliedsländer und entzieht sich jeder Kontrolle durch die EU-Kommission. Im Falle Deutschlands ist die Kulturhoheit der Länder unmittelbar betroffen.

Der 12. RÄStV ist das Ergebnis der Einstellung eines Beihilfeverfahrens im April 2007 durch die EU Generaldirektion Wettbewerb, nach einer Beschwerde der privaten Rundfunkveranstalter in Deutschland. Ziel der Beschwerde war es, die Wettbewerbssituation der privaten Rundfunkveranstalter zu Lasten des gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu verbessern.

Die Generaldirektion Wettbewerb – damit sind einzelne Personen in der EU-Kommission gemeint – formulierten aufgrund dessen Auflagen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, da die Gebühren entgegen der deutschen Ansicht als Beihilfe angesehen werden und somit das Eingreifen der Kommission in die Kulturhoheit der Länder aus EU-Sicht rechtfertigen.

Die Rundfunkfreiheit des Artikel 5 GG wird so dem Wettbewerbsrecht der EU untergeordnet, die Landtage werden ihrer Kompetenzen beraubt und zum reinen Vollzugsorgan der EU-Kommission.

Im Einzelnen:

1.

§ 11 b RÄStV fordert von ARD und ZDF eine detaillierte Darlegung ihrer digitalen Programmkonzepte, die Bestandteile des RStV werden. Damit fixiert der Gesetzgeber den Inhalt von Fernsehprogrammen und schreibt ihn vor. Dies ist ein Eingriff in die Programmhoheit der Rundfunkveranstalter und verstößt gegen Art. 5 I GG.

2.

§§ 11d, §11f RÄStV beschreiben Bedingungen und Genehmigungsverfahren für die Telemedienangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Ziel ist die Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit der ÖR im Internet zugunsten der privaten Anbieter.

Dazu das Bundesverfassungsgericht¹ im September 2007:

- *„Die gesetzlichen Regelungen sollen es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ermöglichen, seinen klassischen Funktionsauftrag zu erfüllen, der neben sei-*

¹ BVerfG, 1 BvR 2270/05 vom 11.9.2007, Absatz-Nr. (122 - 123)

ner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, neben Unterhaltung und Information seine kulturelle Verantwortung umfasst. Nur wenn ihm dies gelingt und er im publizistischen Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern bestehen kann, ist das duale System in seiner gegenwärtigen Form, in der die privatwirtschaftlich finanzierten Programme weniger strengen Anforderungen unterliegen als die öffentlich-rechtlichen, mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar.

- *Um der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen eines solchen Systems gerecht zu werden und die Erfüllung seines Funktionsauftrags zu ermöglichen, muss der Gesetzgeber vorsorgen, dass die dafür erforderlichen technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Vorbedingungen bestehen. Da das Programmangebot auch für neue Inhalte, Formate und Genres sowie für neue Verbreitungsformen offen bleiben muss, der Auftrag also dynamisch an die Funktion des Rundfunks gebunden ist, darf der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht auf den gegenwärtigen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt werden. Die Finanzierung muss entwicklungs offen und entsprechend bedarfsgerecht gestaltet werden. Dem entspricht die Garantie funktionsgerechter Finanzierung. Die Mittelausstattung muss nach Art und Umfang den jeweiligen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gerecht werden.“*

3.

Das Gesamtangebot der öffentlich-rechtlichen Telemedien hat keinen nennenswerten Anteil am Gesamtmarkt der Telemedien in Deutschland. Eine Einschränkung aus wettbewerbspolitischen Gründen ist sachlich nicht zu halten, und rechtfertigt in keiner Weise den Eingriff in die Rundfunkfreiheit in die Form der gewählten Übertragungswege durch die ÖR. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten haben die Pflicht, ihren Auftrag gegenüber dem Gebührenzahler zu erfüllen. Ändert dieser sein Nutzungsverhalten in Bezug auf den Medienkonsum, so müssen die ÖR dem Rechnung tragen. Immer mehr Menschen nutzen das Internet – auch als Substitut zum Fernsehen und Hörfunk. Diesen Übertragungsweg den ÖR durch Genehmigungsverfahren, wie dem Drei-Stufen-Test zu erschweren, mit enormen Kosten von 4 Mio. Euro plus X pro Jahr, wird durch keinen Mehrwert gerechtfertigt.

4.

Das Dauereinfallstor für die deutsche Rundfunkfreiheit für die EU-Kommission wird die bisher hingenommene Annahme der Gebühr als Beihilfe bleiben. Sollten weitere Finanzierungsprobleme durch Werbeeinbrüche bei den privaten Rundfunk Anbietern durch die Wirtschaftskrise in den kommenden Monaten entstehen, wird Deutschland sich auf weitere Beschwerden bei der EU-Kommission einstellen.

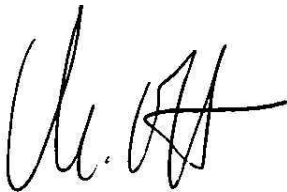
len müssen. Dies würde das gesamte Verfahren zusätzlich fragwürdig machen. Den Ländern muss an einer Wiederherstellung ihrer Kulturhoheit gelegen sein, dazu ist der Beihilfetatbestand der Gebühr zu hinterfragen. Mit Blick auf das letzte Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes muss die Vereinbarkeit mit dem GG geprüft werden. Die Bestrebungen der Einflussnahme der EU-Kommission auf deutsches Rundfunkrecht werden sonst uferlos zunehmen, wenn man z.B. auf die neuesten Mitteilungen der Kommission zum Rundfunk schaut.

5.

Die Rundfunkfreiheit ist in Deutschland ein hohes Gut. Sollte die Grundrechts-Charta der EU in Kraft treten, dann gilt nur noch, dass die Rundfunkfreiheit geachtet wird – das Grundgesetz und viele andere Verfassungsväter haben dies immer viel weiter und umfassender gesehen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Ott', with a stylized flourish at the end.

Michael Ott